

# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: 2 BU 114/95**

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,  
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 1995 durch  
den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter  
Dr. Burchardt und Klüglein  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. März 1995 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



## Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 25. November 1982 ab 1. Januar 1984 eine Verletztenrente von 30 vH der Vollrente zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts vom 7. Oktober 1992 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 15. März 1995). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch die Folgen des Arbeitsunfalls vom 25. November 1982 auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens ab 1. Januar 1984 um 10 vH und damit nicht in rentenberechtigendem Ausmaß gemindert werde.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Revision sei nach § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zuzulassen, weil das LSG entgegen den in den Schriftsätzen vom 7. Juni 1994 und 29. August 1994 gestellten Anträgen, die Sachverständigen Dr. Fischer und Prof. Dr. Beck nicht zur Erläuterung ihrer Gutachten geladen habe, obwohl es hierzu verpflichtet gewesen wäre.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 37 und 58; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht,



dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der insoweit vom Beschwerdeführer gerügte Aufklärungsmangel ist nicht schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag, weil der rechtskundig vertretene Kläger am Schluß der mündlichen Verhandlung ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 15. März 1995 keinen Beweisantrag mehr gestellt hat. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl. ua Beschlüsse des Senats vom 15. Februar 1995 - 2 BU 177/94 - und vom 10. März 1995 - 2 BU 211/94 - sowie Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 - 1 BvR 1935/91 -). Es ist der Sinn und Zweck der erneuten Antragstellung, zum Schluß der mündlichen Verhandlung auch darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgeblichen mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muß, wenn es ihnen nicht folgt. Der Kläger hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vom 15. März 1995 zumindest hilfsweise auf die schriftsätzlich gestellten Beweisanträge Bezug nehmen müssen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 15. März 1995 ist dies nicht geschehen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

